Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Einschreiben mit Rückschein

Verein Radio Stadtfilter Postfach 32 8402 Winterthur

Referenz/Aktenzeichen: VG-Radio Nr. 26

Bern, 7. Juli 2008

Verfügung

des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

in Sachen Verein Radio Stadtfilter, Postfach 32, 8402 Winterthur (hier-

nach: die Bewerberin, bzw. die Konzessionärin)

betreffend Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebüh-

renanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 26 gemäss

Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt³ und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch.

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren ihren Inhaberinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 26 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 309'111 Franken.

2 Verfahren

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerungen wurden bis zum 7. März gewährt). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch. Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Die Bewerberin reichte am 3. Dezember 2007 als Einzige ihre Bewerbung um die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 26 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV ein. Die Bewerberin verzichtete darauf, im Verlauf der öffentlichen Anhörung zu den beim BAKOM eingetroffenen Eingaben Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zeigte sie sich in ihrem Schreiben vom 14. April 2008 erfreut über die Anhörungsstellungnahmen zu ihren Gunsten: Der Kanton Zürich, die Stadt Winterthur wie

_

¹ SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

² SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

³ BBI 2007 6229

die Interessenverbände Arbus und UNIKOM sprachen sich für eine Konzessionierung der Bewerberin aus. Auf die Anhörungsergebnisse und die von der Bewerberin vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991⁴ und der RTVV vom 6. Oktober 1997⁵ erteilten UKW-Radio-Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW-Radio-Konzessionen auf den 31. März 2009.

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

1.2 Eintreten

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen⁶ verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

2 Materielles

2.1 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergibt, dass die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 erfüllt.

2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Be-

⁴ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

⁵ AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

⁶ http://www.bakom.admin.ch → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

werberin. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.⁷

2.2.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff 'Inputfaktoren' zusammengefasst.

Die Bewerberin bekräftigt die Absicht, das Qualitätssicherungssystem umzusetzen, welches UNIKOM, der Verband der komplementären Radios, in Zusammenarbeit mit klipp & klang, der Ausbildungsinstitution der komplementären Radios, erarbeiten wird. Im diesbezüglich eingereichten Konzept nennt sie alle relevanten Strukturen und Prozesse. Mit ihrem Leitbild, den Programmrichtlinien, den Konzeptskizzen einzelner Sendungen und mit den schriftlich formulierten Rechten und Pflichten der Programmschaffenden verfügt die Bewerberin bereits über Dokumente mit Bezug zur Qualitätssicherung.

Die Standardarbeitsbedingungen legt die Bewerberin für fest Angestellte wie folgt fest: Die Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden, der Bruttolohn liegt bei 4252 Franken, und es werden 5 Wochen Ferien gewährt. Die Programmschaffenden haben ab dem zweiten Dienstjahr Anspruch auf eine berufsspezifische Aus- und Weiterbildung. Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Programmschaffenden werden separat geregelt.

2.2.2 Outputfaktoren

Die Programme der komplementären nicht gewinnorientierten Radios unterscheiden sich von den Angeboten kommerzieller Veranstalter des gleichen Versorgungsgebiets in thematischer, kultureller und musikalischer Hinsicht. Als Bürger/innenradio fördern sie die aktive Beteiligung des Publikums an der Programmherstellung und -gestaltung und binden auf diese Weise auch sprachliche und kulturelle Minderheiten des lokalen Raums in ihre Programmaktivitäten ein. Oder sie positionieren sich als Ausbildungsradio und setzen in ihrer Arbeit einen Schwerpunkt bei der Ausbildung junger Medienschaffender.

Die Bewerberin definiert sich gleichermassen als Kultur- und Hörer/innen-Radio. Beim Musikprofil betont sie den hohen Stellenwert alternativer Kultur bzw. der unabhängigen Musikszene. In den Informationsangeboten liegt ein Fokus auf kulturellen Themen im weitesten Sinne, wobei auch Kulturschaffende das Programm mitgestalten. Einen Beitrag zur Integration leistet die Bewerberin, indem sie sprachlichen und kulturellen Minderheiten eine Plattform für eigene Sendungen bietet. Überdies plant sie einzelne Sendungen spezifischen gesellschaftlichen Gruppen zu widmen (z.B. Kinder, Jugendliche, Frauen). Komplementarität betont die Bewerberin auch bei der Thematisierung des Politik- und Sportgeschehens.

⁷ Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse http://www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

2.2.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Die Bewerberin plant ihr Programm ab dem Hauptsender Brütten-Chomberg zu verbreiten. Eine Zusicherung zur Nutzung des entsprechenden Antennenmasts liegt ihr seitens des Besitzers, Radio Top, vor. Für den Umsetzer Wiesendangen strebt die Bewerberin ebenfalls eine Zusammenarbeit mit Radio Top an. Sollte zur Erschliessung des ganzen Versorgungsgebiets ein dritter Standort nötig sein, würde dieser innert vier Jahren in Betrieb genommen.

2.3 Zwischenergebnis

Aus diesen Gründen kann der Bewerberin eine Konzession für die Verbreitung eines lokal-regionalen UKW-Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 26 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV erteilt werden.

2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen

2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)⁸ ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz⁹ vom BAKOM erteilt werden.

Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW-Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW-Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW-Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

2.4.2 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmen Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2

⁸ SR 784.102.1

⁹ SR 784.101.112

RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.¹⁰

Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsgebiet wie auch die Kosten- und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV mindestens in der Regel – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.

Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 309'111 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 50 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen¹¹ legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.

In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) wird in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent lässt das BAKOM der Konzessionärin nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

2.4.3 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter¹² und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 BV)¹³, darauf behaften lassen.¹⁴

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die

¹⁰ vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter http://www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

¹¹ SR 704.401.11

¹² vgl. Fussnote 7

¹³ SR 101

¹⁴ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter http://www.bger.ch/index/juridiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm

Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.¹⁵

2.4.4 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung zur Hauptsendezeit im Radioprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Radioprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu beachten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Art. 41 Abs. 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in den Online-Auftritt der Konzessionärin fliessen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Radioprogramm eine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online-Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

2.4.5 Qualitätssicherung (Artikel 6 der Konzession)

Ein Qualitätssicherungssystem wird in Zusammenarbeit mit UNIKOM sowie klipp & klang umgesetzt.

2.4.6 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 7 der Konzession)

Programme von komplementären nicht gewinnorientierten Radios werden grösstenteils in Freiwilligenarbeit oder in bescheiden entlöhnter Arbeit hergestellt. Von dieser Kategorie von Veranstaltern kann nicht erwartet werden, dass sie die gemäss RTVG massgeblichen "Arbeitsbedingungen der Branche" auf die gleiche Weise erfüllt wie kommerzielle Veranstalter. Eine transparente Regelung der Mitarbeit ihrer Programmschaffenden ist aber allemal Pflicht.

2.4.7 Aus- und Weiterbildung (Artikel 8 der Konzession)

Die Konzessionärin bietet drei- bis sechsmonatige Ausbildungspraktika an mit dem Ziel, angehenden Radioschaffenden das journalistische Handwerk, journalistische Fachkennt-

¹⁵ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O, Erwägung 3 d)

nisse und Grundhaltungen zu vermitteln. Der Besuch des Grundkurses Radiojournalismus bei klipp & klang ist dabei Pflicht. Hauseigene Kurse erteilen interne oder externe Fachpersonen, welche den Praktikantinnen und Praktikanten theoretisches, praktisches und radiojournalistisches Wissen weiter geben.

2.4.8 Krisen- und Katastrophensituationen (Artikel 10 der Konzession)

Die Bestimmung verpflichtet Konzessionärinnen von nicht kommerziellen komplementären Programmen dazu, ein Konzept zu entwerfen, welches minimale organisatorische Massnahmen umfasst, um in Krisen- und Katastrophensituationen der Bekanntmachungspflicht mit Blick auf ihre Zielpublika nachzukommen. Den im Vergleich zu kommerziellen Veranstaltern eingeschränkten personellen und strukturellen Möglichkeiten kann dabei Rechnung getragen werden.

2.4.9 Dauer (Artikel 12 der Konzession)

Nimmt die Konzessionärin ihre Programmtätigkeit nicht innert 90 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird nach Artikel 79 Absatz 1 RTVV ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet, der in Anwendung von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a RTVV zusätzlich um die Hälfte. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden 48 Stunden aufgewendet. Für den Verein Radio Stadtfilter wird daher die Verwaltungsgebühr auf **2496 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

- Der Verein Radio Stadtfilter erhält die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 26 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.
- 2. Die Verwaltungsgebühr von 2496 Franken für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird dem Verein Radio Stadtfilter auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
- 3. Diese Verfügung wird dem Verein Radio Stadtfilter eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht Postfach 3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.